

Satzung vom 16. März 2024

Inhalt

§	1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite	3
§	2	Grundsätzliches	Seite	3
§	3	Zweck und Zweckerreichung	Seite	3
§	4	Gemeinnützigkeit	Seite	4
§	5	Mitgliedschaft	Seite	4
§	6	Rechtsgrundlage	Seite	4
§	7	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	Seite	5
§	8	Beiträge	Seite	5
§	9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite	5
§	10	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	6 7
§	11	Organe des Ortsclubs	Seite	
§	12	Mitgliederversammlung	Seite	7
§	13	Durchführung und Anträge zur Mitgliederversammlung	Seite	8
§	14	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite	8
§	15	Vorstand	Seite	9
§	16	Gliederungen des Ortsclubs	Seite	9
§	17	Vergütungen, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit	Seite	10
§	18	Haftung des Ortsclubs	Seite	10
§	19	Datenschutz	Seite	10
§	20	Rechnungsprüfer	Seite	11
§	21	Satzungsänderungen	Seite	11
§	22	Auflösung des Ortsclubs	Seite	11
<i>๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛</i>	23	Vermögensverwendung	Seite	11
8	24	Schlussbestimmungen	Seite	12

Satzung des MotorSportVerein "de Moorböcke" e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der am 29.11.2015 gegründete Ortsclub führt den Namen MotorSportVerein "de Moorböcke" e.V. im ADAC".
- Der Ortsclub hat seinen Sitz in Adelheidsdorf OT Großmoor (Landkreis Celle) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 201342 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätzliches

- Der Ortsclub ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Der Ortsclub und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Für den Ortsclub und seine Mitglieder ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gendergerechtigkeit ist für den Ortsclub selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das grammatische Geschlecht (Genus) gewählt, das stellvertretend für alle Geschlechter steht und geschlechterübergreifend zu lesen ist.
- 3. Der Ortsclub, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 4. Der Ortsclub und seine Mitglieder treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 5. Der Ortsclub fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 6. Der Ortsclub wirkt im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.

§ 3 Zweck und Zweckerreichung

- 1. Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrtwesens und des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) in der Hauptsache im Bereich des Motorsports mit den Schwerpunkten: Renntrecker, Enduro und Autocross.
- 2. Der Zweck des Ortsclubs wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen:
 - b) Anschaffung, Anmietung, Bereitstellung und Unterhaltung von Sportgeräten und Fahrzeugen, Außenanlagen und Räumen;
 - c) Aus- und Fortbildung von Engagierten für die Ortsclubarbeit wie Übungsleitern, Trainern und Ortsclubführungskräften;

- d) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren der Motorsportorganisation;
- e) Aktivitäten zur Verkehrserziehung und die Vermittlung von Toleranz und Rücksichtnahme und Verantwortungsbewusstsein im Straßenverkehr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Ortsclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Ortsclub ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Alle Mittel des Ortsclubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder des Ortsclubs erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsclubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Ortsclub keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Ortsclubvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitglieder:
 Das sind Mitglieder, die die regelmäßigen Angebote des Ortsclubs nutzen.
 - b) Fördernde Mitglieder:
 Das sind Mitglieder, die die regelmäßigen Angebote nicht nutzen, aber den
 Ortsclub ideell, finanziell oder materiell unterstützen wollen. Förderndes Mitglied
 kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden.
 - c) Ehrenmitglieder:

 Das sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der
 Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie sich um den Ortsclub besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

 d) Jugendmitglieder:
 - Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft im Ortsclub kann jede natürliche Person in Textform mittels des vorgesehenen Aufnahmeformulars beantragen, sofern sie die Rechtsgrundlagen, insbesondere die Satzung des Ortsclubs, anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Ortsclubs widerspricht. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Ortsclubs werden durch diese Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Ortscluborgane, sowie durch die Satzungen und Ordnungen der in § 7 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Ortsclubs und der Organisationen nach § 7 sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.

§ 7 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 1. Der Ortsclub ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) und im Niedersächsischen Fachverband für Motorsport e.V. (NFM).
- 2. Der Ortsclub kann auch Mitglied anderer Sportfachverbände werden.
- 3. Der Ortsclub kann, wenn es der Erfüllung des Ortsclubzwecks dienlich ist, auch in weiteren Organisationen Mitglied werden oder Kooperationen anstreben.

§ 8 Beiträge

- Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und veröffentlicht.
- 2. Abteilungs- und Gruppenbeiträge werden in Absprache mit den Verantwortlichen der Abteilungen und Gruppen vom Vorstand beschlossen und veröffentlicht.
- 3. Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.
- 4. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind bekannt zu geben.
- 5. Berechtigte Forderungen werden angemahnt.
 - a) Das Mahnverfahren umfasst zwei Mahnungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Ortsclubsausschlusses zu enthalten hat.
 - b) Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z.B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die festgesetzten Mahnentgelte, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
- 6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder des Ortsclubs sind berechtigt an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.
- 2. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen und Angeboten sportlicher und nicht sportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter oder Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Ortsclubs nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
- 3. Sie sind ferner verpflichtet, die jeweils fälligen, festgelegten Zahlungen fristgerecht zu entrichten. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, dürfen die Angebote des Ortsclubs bis zum Forderungsausgleich nicht mehr nutzen.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Ortsclub genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Ortsclubeigentum zur Verfügung gestellten Materialien oder Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben.

- 5. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 6. Die Mitglieder bekennen sich zu einer gewaltfreien und drogenfreien Ortclubgemeinschaft.
- 7. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Ortsclubarbeit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- 2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,
 - a) wegen erheblicher oder wiederholter Verletzung von Satzung, Ordnungen und Organbeschlüssen;
 - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Ortsclubs oder
 - c) wegen groben Fehlverhaltens.
- 4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die berechtigten Forderungen seitens des Ortsclubs nicht beglichen hat. Der Ausschluss kann durch den Vorstand in diesem Fall erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an den Vorstand zulässig. Dieser muss schriftlich und innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 5. Wenn es im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Ortsclub ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Ortsclubs auf bestehende Forderungen.

§ 11 Organe des Ortsclubs

Die Organe des Ortsclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung sowie
- b) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs.
- Die Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich regelm\u00e4\u00dfig im ersten Halbjahr als Jahreshauptversammlung statt. Alle Mitglieder sind schriftlich, per E-Mail oder \u00fcber die Internetseite des Ortsclubs (<u>www.demoorboecke.de</u>) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe er Tagesordnung einzuladen.
- 3. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt.
- 4. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination aus virtueller Veranstaltung und Präsenzveranstaltung stattfindet. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen (Software) die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die zu verwendende Software) legt der Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahmeund stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Ortsclubs zuzurechnen.
- 5. Abweichend können Beschlüsse auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen an den Ortsclub zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Dieses Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder voraus.
- 6. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - h) Anträge mit inhaltlicher Bezeichnung
- 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an ihr teilnehmen.

§ 13 Durchführung und Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- 1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied. Ein Versammlungsleiter kann als Moderator vom Vorstand eingesetzt werden.
- 2. Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
- 3. Abstimmungen über Satzungsänderungen sowie Auflösung des Ortsclubs bedürfen einer Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Stimmenmehrheit.
- 4. Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag findet eine geheime Stimmabgabe statt.
- 5. Als Mitglied stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 lit. a) und c).. Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Sie ist von dem vorsitzführenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7. Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter zur Mitgliederversammlung einladen.
- 8. Umgang der Mitgliederversammlung mit besonderen Anträgen:
 - a) Dringlichkeitsanträge
 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der
 Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere
 Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn
 der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 Sachverhalte nach § 13 Ziffer 8 c) können nur beraten, aber nicht beschlossen
 werden.
 - b) Initiativanträge
 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der
 Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 Zur Zulassung der Beratung und Beschlussfassung des Antrages ist eine Mehrheit
 von der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sachverhalte nach
 § 13 Ziffer 8 c) können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
 - c) Auflösung, Fusion, Beiträge, Vorstandsmitglieder:
 Über die Auflösung des Ortsclubs, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl
 sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung
 über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung,
 die nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Mitglieder haben, kann nur
 beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei
 der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt
 worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Ortsclubs es erfordert.

2. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder in Textform unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.

§ 15 Vorstand

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsclubs nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 2. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzendem
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Schatzmeister
 - 4. dem Schriftführer
 - 5. dem Jugendleiter
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die ersten drei Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Ortsclub gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind vollgeschäftsfähige Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig. Der Vorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen.
- 6. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, kommissarisch eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Berufung endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode.
- 7. Ein Vorstandsmitglied beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht zwei der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widersprechen. In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per elektronischer Post (E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder der Beschlusssache innerhalb von einer Woche zustimmt.
- 8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom vorsitzführenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.
- 10. Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und für besondere Aufgaben Beauftragte berufen.
- 11. Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

§ 16 Gliederungen des Ortsclubs

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen, Abteilungen und Sportgruppen gründen oder auflösen. Diese sind rechtlich unselbstständige Gliederungen des Ortsclubs.

Organisationsstruktur und interne Aufgabenverteilung regeln diese soweit erforderlich eigenständig und benennen für den Vorstand einen Ansprechpartner und Verantwortlichen.

§ 17 Vergütungen, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

- Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Ortsclubs betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ortscluboder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Ortsclub gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit sonstigen Mitarbeitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied.
- 5. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Entstehung des Anspruches geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 18 Haftung des Ortsclubs

- 1. Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung ("Ehrenamtspauschale") nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Ortsclub, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2. Der Ortsclub haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig entstandene Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Ortsclubs oder bei der Teilnahme an Ortsclubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Ortsclubs abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Ortsclubs werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Ortsclub verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Ortsclubmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3. Den Organen des Ortsclubs, allen Mitarbeitern oder sonst für den Ortsclub Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Ortsclub hinaus.

§ 20 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 21 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 22 Auflösung des Ortsclubs

- Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung amtierenden Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Ortsclub aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4. Im Falle einer Fusion (Verschmelzung) oder vereinsrechtlichen Auflösung zwecks Beitritts der Mitglieder in den und Übergang des Vermögens auf den aufnehmenden Verein fällt das Vermögen nach Ortsclubauflösung an den neu entstehenden Ortsclub oder Verein bzw. den aufnehmenden Ortsclub oder Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.

§ 23 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen zu 50% an die ADAC Stiftung Sport, München und die anderen 50% an die Gemeinde Adelheidsdorf in der Samtgemeinde Wathlingen im Landkreis Celle und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden.

§ 24 Schlussbestimmungen

- 1. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- 2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. März 2024 beschlossen, ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit Eintragung beim Vereinsregistergericht in Kraft.